



|                    |  |
|--------------------|--|
| Es informiert Sie: | Susanne Hanst-Usorasch                   |
| Telefon:           | 02104/99-2611                            |
| Fax:               | 02104/99-842611                          |
| E-Mail:            | susanne.hanst-usorasch@kreis-mettmann.de |

Mettmann, den 01.06.2021

### **Niederschrift**

zur Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde

Sitzungstermin Mittwoch, den 05.05.2021, 16:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)

Anwesend waren:

#### **Vorsitz:**

Dr. Alfred Bruckhaus

#### **Mitglieder:**

Christian Benninghoven

Armin Doll

Dieter Donner

Wolfgang Haase

Hartmut Heinrichs

Heike Hungenberg

Johannes Kircher

Bernd Kneer

Jörg Kohlhaas

Jürgen Lindemann

Friedel Sackel

Thorsten Wemmers

Jan Peter Wetzell

#### **Verwaltung:**

Georg Görtz

Susanne Hanst-Usorasch

Verena Keggenhoff

Dr. Stephan Kopp

Svenja Krone

Antje Schäfer

## **Gäste:**

Sven Michael Kübler  
Elke Löpke  
Roland Roderer

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Formalien
  - 1.1. Eröffnung der Sitzung
  - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
  - 1.5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2020
  - 1.6. Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates
2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates
3. Neuwahl des Vorsitizes und der Stellvertretung
4. Wahl einer Schriftführung und der Stellvertretung
5. Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)
  - 5.1. Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Kuhlendahler Straße) 61/030/2021
  - 5.2. Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Germarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 16) 61/031/2021
6. Anhörungsverfahren
  - 6.1. Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung "Unterbacher Straße / Am Maiblümchen" der Stadt Erkrath, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW 61/029/2021
7. Sonstiges
  - 7.1. Beantwortung von Anfragen

- 7.1.1 Anfrage des Herrn Kübler zur Frage einer Zuleitung von Bescheiden der UNB an den Beiratsvorsitzenden
- 7.1.2 Anfrage des Herrn Kübler zum Thema "Moratorium 5G-Mobilfunk"
- 7.1.3 Anfrage des Vorsitzenden Herrn Dr. Bruckhaus zur Genehmigungspraxis bei Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW) bezüglich Tabuzonen im Bereich von ausgewiesenen NSG- oder LSG-Gebieten; Sachstand
- 7.1.4 Anfrage des Herrn Donner zu Problemen und Schäden bei Rohr-Verpressungsarbeiten am Baverter Bach
- 7.2. Informationen der Verwaltung
  - 7.2.1 Nächster Sitzungstermin
  - 7.2.2 Projekt Wiedervernässung des Further Moores - Vortrag der Biologischen Station Haus Bürgel
  - 7.2.3 Verwendung von Ersatzgeld im Haushaltsjahr 2020 (schriftlicher Kurzbericht)
  - 7.2.4 Zwischeninformation zur Bestellung der Naturschutzbeauftragten

## Öffentlicher Teil

### **Zu Punkt 1: Formalien**

Zu Beginn der Sitzung wird Herr Dr. Kopp durch den Beiratsvorsitzenden begrüßt. Nachdem Herr Dr. Kopp sich den Anwesenden vorgestellt hat, eröffnet Herr Dr. Bruckhaus die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest. Die Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2020 wird vom Beirat zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 1.6: Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates**

Seit der letzten Beiratssitzung wurden von Herrn Dr. Bruckhaus keine Vorsitzendenentscheidungen getroffen.

### **Zu Punkt 2: Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates**

Herr Görtz erläutert anhand des beigefügten Vortrages (Anlage 1) die Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates.

### **Zu Punkt 3: Neuwahl des Vorsitzes und der Stellvertretung**

Herr Dr. Bruckhaus signalisiert seine Bereitschaft zur Fortführung des Amtes des Vorsitzenden und wird einstimmig gewählt. Auf Vorschlag von Dr. Bruckhaus wird Herr Kircher einstimmig als dessen Stellvertreter gewählt. Herr Dr. Bruckhaus sowie Herr Kircher haben an der Abstimmung über ihre Wahlen jeweils nicht teilgenommen.

### **Zu Punkt 4: Wahl einer Schriftführung und der Stellvertretung**

Frau Hanst-Usorasch wird einstimmig als Schriftführerin und Herr Schruff als Vertreter gewählt.

### **Zu Punkt 5: Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)**

#### **Zu Punkt 5.1: Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Kuhlendahler Straße) - Vorlage Nr. 61/030/2021**

Im Rahmen der Diskussion stellt Frau Schäfer klar, dass beide in dieser Sitzung zu beratenden Mobilfunkmaste beantragt wurden, damit vorhandene Netzlücken an Bahnlinien geschlossen werden. In diesem Zusammenhang verweist Herr Donner auf eine Untersuchung von Schäden an Bäumen, die durch die Strahlung von Mobilfunkmasten entstehen könnten. Unter folgendem Link, den Herr Donner zur Verfügung stellt, sind Informationen zu diesem Thema <https://www.diagnosefunk.org/suche?searchword=Baumschäden+durch+Mobilfunk> einzusehen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, inwieweit für die Errichtung von Mobilfunkmasten Ausgleich durch die Antragsteller erbracht werden muss, erläutert Frau Schäfer, dass im Rahmen solcher Bauvorhaben in der Regel Ersatzgelder in 5-stelliger Höhe erbracht werden müssen. Herr Görtz ergänzt, dass die Festsetzung der Ersatzgeldzahlung bei Mobilfunkmasten nach einem standardisierten Verfahren erfolgt.

Schließlich bittet Herr Wemmers künftig um Karten mit detaillierteren Plänen, damit die Standorte besser zugeordnet werden können.

Nach abschließender Beratung erfolgt die Abstimmung über folgenden

### **Beschluss:**

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach §67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes an der Kuhlendahler Str. 364 in Velbert zu erteilen.

**Der Beirat folgt dem Verwaltungsvorschlag einstimmig bei drei Enthaltungen.**

**Zu Punkt 5.2: Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 16)  
- Vorlage Nr. 61/031/2021**

Herr Donner äußert nochmals die Befürchtung, dass nahestehende Bäume Schäden durch die Mobilfunkstrahlung davontragen könnten und regt daher an, Beobachtungen über mögliche Auswirkungen an den Bäumen zu dokumentieren. Herr Dr. Bruckhaus erklärt, dass diese Aufgabe nicht der UNB aufgegeben werden kann. Er weist vielmehr darauf hin, dass dies im Rahmen der Arbeit der Naturschutzverbände erfolgen sollte und die Ergebnisse der UNB zur Verfügung gestellt werden könnten. Ggf. könnte auch die Biologische Station Haus Bürgel mitwirken.

Herr Kircher fragt an, ob Ersatzgelder für diesen Zweck verwendet werden können. Dies wird von Herrn Görtz verneint, da es sich um Maßnahmen handeln muss, die sich in der Fläche auswirken.

Auf Nachfrage von Herrn Benninghoven teilt Frau Schäfer mit, dass es eine Rückbauverpflichtung der Masten für die Mobilfunkbetreiber gibt. Ziel ist es, die vorhandenen Masten zu nutzen, allerdings gibt es oft Schwierigkeiten bei der Mitnutzung durch andere Mobilfunkbetreiber.

Nach abschließender Beratung erfolgt die Abstimmung über folgenden

### **Beschluss:**

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

**Der Beirat folgt dem Verwaltungsvorschlag einstimmig bei zwei Enthaltungen.**

Herr Doll hatte den Sitzungssaal verlassen und daher an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Zu Punkt 6: Anhörungsverfahren**

**Zu Punkt 6.1: Bebauungsplan XI 2A 1. Änderung "Unterbacher Straße / Am Maiblümchen" der Stadt Erkrath, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW  
- Vorlage Nr. 61/029/2021**

Herr Donner hat bereits im Vorfeld der Sitzung die Information aus dem Planungsausschuss der Stadt Erkrath vorgelegt, dass die geplante Bebauung reduziert wird und vorhandene Bäume erhalten werden sollen.

Frau Keggenhoff bestätigt diese Informationen und erläutert kurz die Änderungen.

Anschließend lässt Herr Dr. Bruckhaus über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen:

**Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans XI 2A 1. Änderung „Unterbacher Straße/Am Maiblümchen“ der Stadt Erkrath in der am 05.05.2021 gültigen Fassung, keine Bedenken abzugeben, aber die Anregung gemäß Punkt 3.2.5 dieser Vorlage geltend zu machen.**

Der Beirat folgt dem Verwaltungsvorschlag **einstimmig**.

|                              |
|------------------------------|
| <b>Zu Punkt 7: Sonstiges</b> |
|------------------------------|

|  |
|--|
| <b>Zu Punkt 7.1: Beantwortung von Anfragen</b> |
|--|

|   |
|---|
| <b>Zu Punkt 7.1.1: Anfrage des Herrn Kübler zur Frage einer Zuleitung von Bescheiden der UNB an den Beiratsvorsitzenden</b> |
|---|

Frau Schäfer erläutert den Beschlussvorschlag von Herrn Kübler. Er schlägt vor, Bescheide über Eingriffe in Naturschutzgebiete und über Eingriffe in Bezug auf Gehölzbestände oder Gewässer dem Vorsitzenden zur Kenntnis zuzuleiten. Als Begründung führt Herr Kübler aus, dass die Mitarbeiter\_innen der UNB die Schwere eines Eingriffes nicht immer genau genug einschätzen könnten. Deswegen komme es vor, dass Eingriffe als geringfügige Maßnahmen beurteilt würden, bei denen sich durch eine Beurteilung fachkundiger Naturschützer vor Ort herausstelle, dass der Eingriff doch nicht nur geringfügig war. Um auch zu Gunsten der UNB Fehleinschätzungen zu minimieren, soll der Vorsitzende die Möglichkeit haben, die Schwere der Maßnahme durch fachkundige Mitglieder vor Ort beurteilen zu lassen.

Hierzu führt Frau Schäfer aus, dass in dem vorliegenden Fall, welcher zum Antrag von Herrn Kübler geführt hat, die Überschreitung des Genehmigungsrahmens das Problem dargestellt hat und nicht die Beurteilung des Eingriffes durch die UNB. An dieser Einschätzung hätte sich auch nichts geändert, wenn dem Beiratsvorsitzenden der Bescheid zur Kenntnis zugeleitet worden wäre. Unabhängig davon stellt die Weiterleitung von Bescheiden an Dritte ein datenschutzrechtliches Problem dar, da es sich um personenbezogene Daten handelt, so Herr Görtz. Auch vor dem Hintergrund, dass der Naturschutzbeirat nicht als „Außendienst“ für die UNB fungieren soll, ist – so Herr Görtz – die Weitergabe der Bescheide nicht zielführend. Vielmehr ist die UNB für jeden Hinweis von Beiratsmitgliedern dankbar, wird diesen nachgehen und eine Rückmeldung geben.

Abschließend zieht Herr Donner den Beschlussvorschlag im Auftrag von Herrn Kübler zurück.

|   |
|---|
| <b>Zu Punkt 7.1.2: Anfrage des Herrn Kübler zum Thema "Moratorium 5G-Mobilfunk"</b> |
|---|

Herr Kübler schlägt vor, ein „Moratorium 5G-Mobilfunk“ für den Kreis zu initiieren. Hierzu führt Herr Görtz aus, dass es nicht in die Zuständigkeit des Naturschutzbeirats fällt, ein solches Moratorium auszusprechen.

Möglich wäre hier allenfalls ein fachlicher Austausch oder eine Diskussion zu dem Thema unter Landschafts- und Naturschutzaspekten, bspw. auch mit Fachreferenten in einer Öffentlichkeitsveranstaltung. Allerdings sind der UNB keine potenziellen Referenten bekannt.

Selbst der Kreistag – so Herr Görtz - hat keine Befugnis, den Ausbau von 5G im Kreisgebiet zu unterbinden oder maßgeblich zu steuern.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für solche Anlagen finden sich im Bundes- und Landesrecht, so dass die Kommunen hier keinen unmittelbaren Einfluss nehmen können.

Die UNB bemüht sich gerade, mit den Betreibergesellschaften in einen Austausch zu Mobilfunkmastplanungen im Kreisgebiet zu gelangen, so dass die UNB sich eine Übersicht über

weitere Pläne zur Netzabdeckung verschaffen könnte, um dies ggf. noch positiv in Bezug auf naturschutzwürdige Räume im Kreisgebiet beeinflussen zu können.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Dr. Bruckhaus an, wie die Beiratsmitglieder zu einer möglichen Öffentlichkeitsveranstaltung im November stehen. Grundsätzlich ist man der Meinung, dass aufgrund der unsicheren Lage die Pandemie betreffend, zunächst zurückhaltend agiert werden sollte. Herr Lindemann führt die Vorteile einer Online Veranstaltung an, da ein sehr großer Personenkreis erreicht werden könne.

Abschließend besteht Einigkeit darüber, eine Entscheidung bis zur nächsten Sitzung am 01.09.2021 aufzuschieben.

|   |
|---|
| <b>Zu Punkt 7.1.3: Anfrage des Vorsitzenden Herrn Dr. Bruckhaus zur Genehmigungspraxis bei Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW) bezüglich Tabuzonen im Bereich von ausgewiesenen NSG- oder LSG-Gebieten; Sachstand</b> |
|---|

Herr Dr. Bruckhaus erläutert kurz den zugrundeliegenden Sachverhalt. Bezüglich des Neubaus der A44 sieht der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 u.a. vor, dass sogenannte Tabuzonen nicht durch Arbeiten für den Bau beeinträchtigt werden dürfen. Teilweise liegen diese Tabuzonen – so Herr Dr. Bruckhaus - im Bereich von ausgewiesenen NSG- oder LSG-Gebieten. Nun plant die Fa. DEGES im Bereich des NSG Angertal und Seitentäler den Bau eines Straßenabwasserkanals in einer solchen Tabuzone. Für Baugrundsondierungen wurde bei der UNB eine Befreiung bzw. Ausnahme beantragt. Die UNB hat wegen „Geringfügigkeit“ des hierfür erforderlichen Rückschnitts eine Ausnahme erteilt. Herr Dr. Bruckhaus vertritt den Standpunkt, dass dem Status Tabuzone bei der Entscheidung keine hinreichende Bedeutung zugemessen worden sei. In diesem Zusammenhang habe er deshalb eine Anfrage an das für die Planfeststellungen zur A 44 zuständige Dezernat bei der Bezirksregierung gerichtet. Dieses Dezernat habe seine Anfrage aber an die höhere Naturschutzbehörde, ein anderes Dezernat, weitergeleitet.

Hierzu führt Frau Schäfer aus, dass es noch keine Rückmeldung der höheren Naturschutzbehörde gibt. Die Beantwortung der Anfrage wird auch unmittelbar an den Vorsitzenden gerichtet sein.

Herr Görtz erläutert, dass man hier wohl differenzieren muss. Die vorbereitende Entnahme von Bodenproben ist notwendig, um festzustellen, ob an dieser Stelle überhaupt eine Entwässerungsleitung gebaut werden kann. Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, die nicht selbst planfeststellungsbedürftig ist. Die Ausnahme betraf insofern lediglich den Rückschnitt, artenschutzrechtliche Probleme waren nicht erkennbar und die Maßnahme fand außerhalb der Schonzeit und nur zu einem sehr kleinen Teil im NSG statt.

Davon zu unterscheiden sei die Frage der Genehmigung der Entwässerungsleitung selbst. Bei dem hierzu laufenden Deckblattverfahren wird ggf. die Frage des Verhältnisses zu den im geltenden Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Tabuzonen zu klären sein.

Herr Dr. Kopp erklärt, dass offenbar auch ein Kommunikationsproblem vorliegt und daher zunächst abgewartet werden sollte, wie die Bezirksregierung die Ausnahmeerteilung für den temporären Eingriff bewertet.

|   |
|---|
| <b>Zu Punkt 7.1.4: Anfrage des Herrn Donner zu Problemen und Schäden bei Rohr-Verpressungsarbeiten am Baverter Bach</b> |
|---|

Herr Donner hat um einen Sachstandsbericht zum Thema „Probleme und Schäden bei Rohr-Verpressungsarbeiten am Baverter Bach“ gebeten. Herr Dr. Kopp beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Ist der ausgetretene und den Baverter Bach beschädigende Beton bereits wieder entfernt bzw. wann soll dies in dem den Kreis Mettmann betreffenden Örtlichkeiten erfolgen?*

Herr Dr. Kopp führt hierzu aus, dass die Zementsuspension noch nicht aus dem Baverter Bach entfernt wurde. Der betroffene Bachabschnitt befindet sich in einem Gebiet mit hohem Schutzstatus (Naturschutzgebiet Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal). In der aktuellen Vegetationsphase erscheinen die damit verbundenen Eingriffe nicht vertretbar. Zudem bedarf die Sanierung in dem sensiblen Gebiet einer gründlichen und abgestimmten Planung, also eines konkreten Sanierungsplans. Hierzu hat die Untere Wasserbehörde der Stadt Solingen ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

Danach soll bis zum 30.05.2021 ein Sanierungskonzept zur Schadensbeseitigung erstellt und der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Solingen zur Abstimmung vorgelegt werden.

2. *Welche Schäden sind entstanden, wie werden die Schäden festgehalten und gibt es schon (evtl. auch geplante) Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schäden?*

Die Zementsuspension – so Herr Dr. Kopp - ist auf dem Gebiet der Stadt Solingen aus dem Boden ausgetreten und hat den Baverter Bach bis zu seiner Mündung in die Itter (an der Grenze Solingen/Haan) auf einer Länge von rund 250 Metern verunreinigt. Die ersten ca. 200 Meter des verunreinigten Baverter Baches verlaufen ausschließlich auf Solinger Gebiet. Die letzten ca. 45 m des Baverter Baches verlaufen jeweils hälftig auf Solinger und Haaner Gebiet, d. h. die Grenze verläuft etwa mittig in der Bachachse. Sanierungsarbeiten am Gewässer können ausschließlich vom Solinger Areal aus erfolgen.

Im Zuge eines gemeinsamen Ortstermins der betroffenen Behörden der Stadt Solingen und des Kreises Mettmann wurde ermittelt, dass sich die Zementsuspension mit dem Eintritt in den Baverter Bach auf der gesamten Gewässersohle in mehreren Zentimetern Stärke ausgebreitet und Steinspalträume sowie das gesamte Makrozoobenthos abgedeckt hat. (Erläuterung: Als Benthos wird die Gesamtheit der im Gewässerboden lebenden Organismen bezeichnet. Unter Makrozoobenthos werden hierbei die mit dem Auge noch erkennbaren tierischen Organismen zusammengefasst).

Mit dem Eintritt in das Gewässer haben Lösungsprozesse kurzzeitig durch feine Zementpartikel sowohl eine temporäre starke Trübung als auch eine pH-Wertverschiebung ausgelöst, in deren Folge Amphibien (Frösche und Kröten) verendet sind. Ein Fischsterben wurde nicht festgestellt.

Mit dem Eintritt in das Gewässer bindet das Material zeitverzögert ab, d. h. während es in den weniger mit Wasser benetzten Randbereichen schnell aushärtet, weist es an der Gewässersohle und zwischen den Steinen teils noch eine steife Konsistenz auf. Signifikante Lösungsprozesse treten in diesem Zustand aktuell nicht mehr auf. Eine Beseitigung in diesem Zustand könnte aber zu einer erneuten unerwünschten Mobilisierung von zementhaltigen Bestandteilen führen.

Herr Dr. Kopp erläutert, dass der eingetretene Schaden einen Umweltschaden darstellt und zu sanieren ist. Durch den Eintrag der Zementsuspension wurde die Gewässersohle als Lebensraum nachhaltig geschädigt. Die Verursacherin wird voraussichtlich mittels Ordnungsverfügung aufgefordert werden, ein abgestimmtes Sanierungskonzept einschließlich Baustellenmanagement, ggf. notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen, naturschutzfachlicher Eingriffsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlicher Betrachtung zu erstellen und den Umweltschaden voraussichtlich bis zum Ablauf des Jahres 2021 zu sanieren. Die Sanierung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu der die Auswirkungen bzgl. der Brut- und Laichsaison und in den Naturraum minimiert werden. Durch die Sanierung muss die Funktionsweise der Gewässersohle und des Naturraumes wiederhergestellt werden.



Da die Schäden überwiegend auf Solinger Gebiet eingetreten und auch nur von dort aus behoben werden können, wird derzeit geprüft, die Untere Wasserbehörde in Solingen durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur zuständigen Behörde für die Sanierungsmaßnahmen zu bestimmen.

3. *Sind auch Bereiche im Kreis Mettmann von der nunmehr geplanten "offenen Bauweise" betroffen?*

Herr Dr. Kopp führt aus, dass der gesamte Rohrvortrieb zum Bau des Hauptsammlers ausschließlich auf Solinger Stadtgebiet verläuft. Offene Bauweisen waren und sind – abgesehen von den ohnehin offenen Start- und Zielgruben – nicht geplant. Das wurde aktuell durch die Technischen Betriebe Solingen als dem ausführenden Organ bestätigt.

4. *Sind durch die geänderte Bauweise und die schon eingetretenen Schäden Feststellungen getroffen und Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung eingeleitet oder geplant?*

In diesem Zusammenhang verweist Herr Dr. Kopp auf seine Ausführungen unter Ziffer 3, wo dargestellt wird, dass keine geänderten Bauweisen geplant sind. Weitere Schäden oder Probleme im Zusammenhang mit der Ringraumverpressung sind nicht aufgetreten.

Ergänzend weist Herr Dr. Kopp darauf hin, dass dem Wunsch von Herrn Donner, den Beirat auch zwischen den Sitzungen über den aktuellen Sachstand zu informieren, leider nicht entsprochen werden kann, schon weil es vorrangig um Aufgabenstellungen der Unteren Wasserbehörden und nicht der UNB des Kreises Mettmann geht.

Bei Bedarf kann aber gerne in der nächsten Beiratssitzung über den aktuellen Sachstand informiert werden.

Sofern zwischenzeitlich ein Informationsbedürfnis besteht, wäre diese Information ggf. unmittelbar bei der federführenden Unteren Wasserbehörde der Stadt Solingen einzuholen (ggf. nach Umweltinformationsgesetz).

#### **Zu Punkt 7.2: Informationen der Verwaltung**

##### **Zu Punkt 7.2.1: Nächster Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung ist für den **01.09.2021** vorgesehen.

##### **Zu Punkt 7.2.2: Projekt Wiedervernässung des Further Moores - Vortrag der Biologischen Station Haus Bürgel**

Frau Löpke erläutert anhand des beigefügten Vortrags (Anlage 2) das Projekt „Wiedervernässung des Further Moores“.

##### **Zu Punkt 7.2.3: Verwendung von Ersatzgeld im Haushaltsjahr 2020 (schriftlicher Kurzbericht)**

Der schriftliche Kurzbericht zur Verwendung von Ersatzgeld im Haushaltsjahr 2020 ist diesem Protokoll als Anlage 3 beigefügt. Fragen hierzu können in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

##### **Zu Punkt 7.2.4: Zwischeninformation zur Bestellung der Naturschutzbeauftragten**

Herr Görtz führt aus, dass eigentlich in der konstituierenden Sitzung des Beirats auch die Bestellung von Naturschutzbeauftragten ansteht.

Geplant ist ein Neuzuschnitt der Bezirke und damit eine Reduzierung der Bezirke auf 12. Hierzu – so Herr Görtz - sind Abstimmungen mit den bisherigen Naturschutzbeauftragten erforderlich. Geplant war dies in persönlichen Gesprächen, was coronabedingt nicht möglich war und absehbar nicht möglich sein wird. Nun soll die Abstimmung telefonisch erfolgen. Da dies sehr aufwändig ist und damit eine lückenlose Bestellung gewährleistet werden kann, sollen die jetzigen Naturschutzbeauftragten (deren Bestellung Ende Mai 2021 ausläuft) bis Ende November verlängert werden. Es ist geplant, so Herr Görtz, dass in der Beiratssitzung am 3.11.2021 die Neubestellung der Naturschutzbeauftragten bis zum Ende der Wahlperiode des jetzigen Beirates erfolgen soll.

**Ende der Sitzung: 18:45 Uhr**

gez.

**Dr. Alfred Bruckhaus**

gez.

**Susanne Hanst-Usorasch**